Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 und 3 sowie § 44 Abs. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch den Erlaß der Veränderungssperre sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ettlingen, den 24.08.1989
Bürgermeisteramt der Stadt Ettlingen
gez. Offele
Oberbürgermeister

Inkrafttreten der Ergänzung des Bebauungsplanes "Oberfeld Nord" im Stadtteil Bruchhausen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Ettlingen hat am 05. Juli 1989 in öffentlicher Sitzung die Ergänzung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.
Die Ergänzung betrifft ausschließlich das Grundstück Flst. Nr. 1189. Im einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplanes Nr. Bru 3, 1.89.
Die Ergänzung des Bebauungsplanes "Oberfeld Nord" im Stadtteil Bruchhausen wird nach § 12 BauGB mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Bebauungsplanergänzung kann einschließlich ihrer Begründung beim Planungsamt der Stadt Ettlingen, Neuer Markt 9-11, II. OG, Zimmer 5, während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planergänzung und ihre Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Ergänzung dieses Bebauungsplanes ist nach § 215 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres - bei Mängel der Abwägung innerhalb von 7 Jahren - seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes verletzt worden sind.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 2 und § 44 Abs. 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ettlingen, den 24. August 1989
Bürgermeisteramt der Stadt Ettlingen
gez. Offele
Oberbürgermeister

Stadt Ettlingen Landkreis Karlsruhe

Öffentliche Bekanntmachung

der Wahl der Gemeinderäte und Ortschaftsräte am 22. Oktober 1989

I. Die regelmäßige Wahl der Gemeinderäte und Ortschaftsräte findet am Sonntag, dem 22. Oktober 1989, statt.
Es sind insgesamt 32 **Gemeinderäte** auf die Dauer von 5 Jahren zu wählen.

Es findet unechte Teilortswahl statt. Es sind folgende Wohnbezirke gebildet:

Lfd. Nr.	Wohnbezirk	Zahl der zu wählenden Gemeinderäte	Lfd. Nr.	Wohnbezirk	Zahl der zu wählenden Gemeinderäte
1	Ettlingen	19	7	Spessart	2
2	Bruchhausen	4	8		
3	Ettlingenweier	3	9		
4	Oberweier	1	10		
5	Schluttenbach	1	11		
6	Schöllbronn	2	12		

Es sind auch Ortschaftsräte zu wählen und zwar ebenfalls auf die Dauer von 5 Jahren.
Nach der Hauptsatzung sind folgende **Ortschaften (ohne unechte Teilortswahl)** eingerichtet:

Ortschaft	Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte	Ortschaft	Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte
Bruchhausen	12	Spessart	10
Ettlingenweier	10		
Oberweier	8		
Schluttenbach	6		
Schöllbronn	10		